

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma REQFY GmbH zur Personalvermittlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen für die Personaldienstleistung der REQFY GmbH, Vinzenzstraße 2, 47441 Moers (nachfolgend kurz REQFY). Die Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, auch wenn ein ausdrücklicher Hinweis dann nicht mehr erfolgt. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen des Kunden (etwa dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen) finden ausdrücklich keine Anwendung.

2. Die Leistung von REQFY besteht in dem Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss von Arbeits- und/oder Dienstverträgen mit Kandidaten, ggf. auch hinsichtlich des Abschlusses eines Werkvertrages. Ein Erfolg (Abschluss eines Vertrages mit einem Kandidaten, Auffinden eines Kandidaten) wird von REQFY nicht geschuldet. Der Auftraggeber teilt REQFY die erforderlichen Informationen, wie Eignungsprofile etc., rechtzeitig mit. Er gibt REQFY unverzüglich alle Informationen über die vorhandenen und neu hinzutretenden Umstände, die die Durchführung des REQFYs erteilten Auftrags berühren (z.B. Aufgabe der Absicht zur Einstellung eines Mitarbeiters).

In Absprache mit dem Auftraggeber schaltet REQFY Stellenanzeigen in geeigneten Medien. Die Wahl der geeigneten Medien obliegt REQFY.

Kosten, die Kandidaten* in Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen entstehen, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Bei Fehlen einer Ausschließlichkeitsvereinbarung kann REQFY die dem Auftraggeber vorgestellten Kandidaten auch anderen Interessenten vorstellen. Das gilt nicht für solche Kandidaten, die aufgrund von Suchmaßnahmen gefunden wurden, deren Kosten dem Auftraggeber zur Last fallen (etwa bei Bewerbungen von Kandidaten aufgrund von Stellenanzeigen, die für den Auftraggeber geschaltet wurden), es sei denn, die Kandidaten wurden vom Auftraggeber bereits abgelehnt.

3. Die Vertragspartner können den Vermittlungsauftrag mit Frist von sechs Werktagen schriftlich kündigen. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten (Ziff. 2) sind REQFY ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere auch für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht worden sind.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem von REQFY vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss unter Angabe des vereinbarten Jahresbruttogehaltes REQFY mitzuteilen. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Teil des mit dem Arbeitnehmer geschlossenen Vertrages zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind. Wird der Anstellungsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Kandidat für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch der REQFY nicht.

5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Kandidaten im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung

erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsvertrages fort. Der Auftraggeber hat die von REQFY übergebenen Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Kandidaten, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.

6. Hat sich ein durch REQFY vorgeschlagener Kandidat bereits zuvor unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, REQFY unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch REQFY zu unterrichten. In diesem Fall wird REQFY keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten erbringen.

7. Die von REQFY zu einem Kandidaten gemachten Angaben beruhen nicht auf eigenen Ermittlungen, sondern auf den Auskünften des Kandidaten und Informationen von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen wird von REQFY deshalb nicht übernommen. Die Haftung für Verschulden bleibt unberührt; sie ist aber wie folgt beschränkt: Bei einer verschuldensabhängigen Haftung bzw. Haftung, die von Vertretenmüssen abhängig ist, haftet REQFY nur für Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten; diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder wenn REQFY Garantien abgegeben hat, für die Erfüllung dieser Garantien im vereinbarten Umfang oder bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Schadensersatzhaftung der REQFY der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren und des vertragstypischen Schadens.

8. Die Vermittlungsprovision für eine erfolgreiche Vermittlung eines Kandidaten an den Auftraggeber in eine Festanstellung beträgt **33 %** bezogen auf die vereinbarte jährliche Vergütung bzw. das Bruttojahresgehalt, einschließlich aller Sonderzahlungen (z.B. Tantiemen, Provisionen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.) sowie Sachbezüge (z.B. Dienstwagen) und wird zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Lässt sich eine jährliche Vergütung nicht ermitteln (etwa weil das Vertragsverhältnis mit dem Kandidaten kürzer als ein Jahr dauert oder aber, weil die Vergütung nicht in Abhängigkeit von einer bestimmten Zeit bemessen ist), so tritt an die Stelle der jährlichen Vergütung die tatsächlich vom Auftraggeber gegenüber dem Dritten geschuldete Vergütung. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt insbesondere vor, wenn zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber ein Arbeitsvertrag, ein Dienstleistungsvertrag, ein Werkvertrag oder ein Vertrag über freie Mitarbeit abgeschlossen wird, und zwar gleich ob sozialversicherungspflichtig oder sozialversicherungsfrei.

Eine Vermittlung gilt auch als erfolgreich, wenn nicht der Auftraggeber eine Festanstellung mit dem Kandidaten begründet, sondern ein dem Auftraggeber nahestehendes Unternehmen, z. B. eine Holdinggesellschaft, eine Tochter-, Schwester- oder sonstige Konzerngesellschaft, eine Beteiligungsgesellschaft oder andere nahestehende Unternehmen, z. B. Unternehmen mit identischen Mehrheitsgesellschaftern, sofern die Festanstellung bei dem nahestehenden Unternehmen nicht auf andere Ursachen zurückzuführen ist als die Vermittlung durch REQFY,

bzw. eine vorangegangene Tätigkeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen des Interimsmanagements.

Als erfolgreiche Vermittlung gilt weiter ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem Personaldienstleister, aufgrund dessen der Auftraggeber den Kandidaten infolge eines Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses überlassen erhält.

9. Das Honorar wird nach Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem vorgeschlagenen Kandidaten mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sonstige Kosten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Das Honorar wird auch dann fällig, wenn ein Anstellungsvertrag bis zu zwölf Monate nach Vorlage des Kandidatenvorschlages abgeschlossen wird, es sei denn der Auftraggeber kann beweisen, dass eine Vorstellung des Kandidaten durch REQFY nicht ursächlich für die Einstellung war.

Sämtliche Honorarsätze und Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Es gilt dann die Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem Vertragswillen am nächsten kommt.

11. Wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand – auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess – das bei dem Sitz des Personaldienstleisters zuständige Amts- oder Landgericht in Detmold.

12. REQFY weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Forderungen von REQFY aus diesem Vertrag an die Valuta Factoringgesellschaft mbH abgetreten werden. Somit sind alle Zahlungen mit befreiender Wirkung nur auf das folgende Konto zu leisten:

Valuta Factoringgesellschaft mbH
IBAN: DE28 47 65 0130 0046 1386 57
BIC: WELADE3LXXX zu leisten.

.....
Ort, Datum, REQFY

.....
Ort, Datum, Kunde